



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 35/1991

Dresden, 27. Dezember 1991

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

	Seite
19. 12. 1991 Gesetz zum Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland	425
31. 8. 1991 Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland nebst Anlagen	426
19. 12. 1991 Sächsisches Gesetz zur Durchführung des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland	457
19. 12. 1991 Vorschaltgesetz zum Personalvertretungsgesetz für den Freistaat Sachsen	458
16. 12. 1991 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Errichtung der Industrie- und Handelskammern im Freistaat Sachsen	459

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Vorschaltgesetz zum Personalvertretungsgesetz für den Freistaat Sachsen

(VorschaltG-SächsPersVG)

Vom 19. Dezember 1991

Der Sächsische Landtag hat am 19. Dezember 1991 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Verwaltungen, Gerichte, Schulen und Betriebe des Freistaates Sachsen, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Landkreise und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen.

§ 2

Wählbarkeit

§ 14 Abs. 1 Nr. 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Beteiligung der Soldaten und Zivildienstleistenden vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 740), findet keine Anwendung.

§ 3

Personalvertretungen für die Lehrkräfte und für die Polizei

Personalvertretungen für Lehrkräfte werden nach der Anlage I und für die Polizei nach der Anlage II und für die Forstverwaltung nach Anlage III gebildet.

§ 4

Inkrafttreten – Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und am 31. Mai 1933 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 19. Dezember 1991

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister des Innern
Heinz Eggert

Anlage I

Staatsministerium für Kultus

- (1) Beim Staatsministerium für Kultus wird ein Hauptpersonalrat und bei den Oberschulämtern je ein Bezirkspersonalrat gewählt.
- (2) In diesen Stufenvertretungen erhält der Verwaltungsbereich mindestens je einen Sitz. Die Lehrkräfte und die Beschäftigten

im Verwaltungsbereich wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen.

(3) Soweit Schulen einem Schulamt zugeordnet sind, mit Ausnahme der Förderschulen mit Internat und der diesen angegliederten Kindergärten, wird ein Gesamtpersonalrat für die Beschäftigten des Schulamtes und dieser Schulen gebildet.

Anlage II

Polizei

- (1) Polizei-Personalräte werden gebildet bei
 1. der Bereitschaftspolizeidirektion,
 2. den Bereitschaftspolizeiabteilungen,
 3. den Landespolizeidirektionen und den ihnen unmittelbar nachgeordneten Dienststellen,
 4. dem Landeskriminalamt,
 5. der Polizeidirektion Zentrale Dienste,
 6. der Fachhochschule für Polizei,
 7. der Landespolizeischule,

Auf Polizeidienststellen findet § 6 Abs. 3 BPersVG keine Anwendung.

(2) Polizei-Bezirkspersonalräte werden gebildet bei

1. der Bereitschaftspolizeidirektion,
2. den Landespolizeidirektionen.
- (3) Ein Polizei-Hauptpersonalrat wird beim Staatsministerium des Innern gebildet.
- (4) Die Polizei-Stufenvertretungen beraten mit den jeweiligen allgemeinen Stufenvertretungen in gemeinsamen Angelegenheiten zusammen, beschließen jedoch getrennt.
- (5) Bei der Einstellung von Polizeianwärtern (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 BPersVG) besteht für die Personalvertretungen kein Beteiligungsrecht. Bei Polizeibeamten tritt in den Fällen des § 76 Abs. 1 Nr. 4 bis 5 a BPersVG an die Stelle der Mitbestimmung die Mitwirkung. Für Polizeibeamte, die sich in der Ausbildung befinden, entfällt in diesen Fällen auch die Mitwirkung.

Anlage III

Forstverwaltung

- (1) Die Beschäftigten der Forstverwaltung wählen besondere Forst-Bezirkspersonalräte bei den Forstdirektionen und einen be-

sonderen Forst-Hauptpersonalrat bei dem Sächsischen Staatsministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten.

(2) § 29 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BPersVG findet für Waldarbeiter mit der Maßgabe Anwendung, daß die Mitgliedschaft im Personalrat erst bei einem endgültigen Ausscheiden als Waldarbeiter erlischt. Die Mitgliedschaft eines Waldarbeiters im Personalrat ruht, solange er vorübergehend nicht im Arbeitsverhältnis steht.